



An die
Mitglieder des Runden Tisches
zum Bibermanagement
im Landkreis

14. November 2017

Aktuelle Informationen zum Thema „Biber“

Anlage:

Übersicht zu Kritikpunkten aus der Medienberichterstattung zum Thema Biber mit Klarstellung des Landratsamts

Sehr geehrte Herren,

das Thema „Biber“ und das zugehörige Bibermanagement des Landkreises ist in den vergangenen Tagen und Wochen wieder verstärkt in den Fokus der Medienberichterstattung geraten. Aus aktuellem Anlass möchte ich Sie daher als Mitglieder des „Runden Tisches“ auch persönlich noch einmal über die neuesten Entwicklungen informieren:

Am 12.04.2017 haben wir uns bekanntlich zuletzt zu einem Runden Tisch zum Thema „Biber“ hier im Landratsamt getroffen. Dabei waren wir uns einig, dass dort, wo eine Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von Bibern erteilt werden kann, vorrangig – wie bisher – der Lebendfang zum Einsatz kommen soll. Abschussgenehmigungen sollten nur im Ausnahmefall erteilt werden, z. B. wenn die Lebendfalle sabotiert wird und damit nicht effektiv einsetzbar ist. Die Gründe hierfür haben wir beim Runden Tisch gemeinsam erörtert und – wie Sie der Anlage entnehmen können – auch gegenüber der Presse so erläutert. Gleichzeitig haben wir vereinbart, dass das Landratsamt nochmals eine Schulung mit allen Vertretern der Genehmigungsinhaber (in der Regel die Mitarbeiter der gemeindlichen Bauhöfe) anbietet. Eine solche Schulung hat inzwischen am 07.09.2017 in der Nähe von Oberndorf stattgefunden und war mit 25 Teilnehmern gut besucht. Auch die Resonanz war durchwegs positiv.



Dennoch habe ich mich nun nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider dafür entschieden, dem nachdrücklich geäußerten Wunsch einiger Kommunen, im Rahmen der Ausnahmegenehmigungen eine Abschuss- statt einer Abfanggenehmigung zu erteilen, nachzukommen und die untere Naturschutzbehörde angewiesen, bei derartigen Anträgen künftig entsprechend zu verfahren. Eine solche Vorgehensweise ist rechtlich zulässig, da das Bundesnaturschutzgesetz die Art und Weise der Entnahme im Falle einer Ausnahme vom Zugriffsverbot auf den Biber nicht näher regelt. Nichtsdestotrotz habe ich sowohl die Kommunen als auch die Medien klar und unmissverständlich darauf hingewiesen, dass (gemäß unserem Konsens) sowohl unter naturschutzfachlichen als auch schlicht praktischen Erwägungen heraus der Fallenfang - auch meiner persönlichen Meinung nach - weiterhin das vorzugswürdigere Mittel darstellt. Eine Gemeinde, die dennoch künftig die Option des Abschusses präferiert, hat deshalb auch die Verantwortung für die ordnungsgemäße und vor allem sichere Durchführung des Abschusses zu tragen.

Über diese Neuerung habe ich die Vertreter der örtlichen Medien im Rahmen eines Pressegesprächs vom 2. November im Landratsamt sowie die Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 8. November informiert. Im Rahmen des Pressegesprächs haben wir auch zu weiterer Kritik am Bibermanagement des Landkreises, wie sie den Medien in letzter Zeit verstärkt zu entnehmen war, Stellung genommen. Hierzu verweise ich auf die Anlage, in der etliche der ans Landratsamt gerichteten Vorwürfe klar widerlegt bzw. nur verkürzt wiedergegebene Sachverhalte ergänzt und klargestellt wurden.

Zusammenfassend sehe ich die Möglichkeiten sowohl des staatlichen Landratsamtes als auch des Landkreises in Bezug auf die Eindämmung der Biberpopulation nunmehr vollständig ausgeschöpft. Über weitergehende Maßnahmen - sei es eine Kostenerstattung für die Kommunen oder eine Änderung des Schutzstatus des Bibers - kann ausschließlich der Gesetzgeber entscheiden.

Freundliche Grüße



Stefan Rößle
Landrat

Biber-Problematik

Kritikpunkte	Argument
<p>Der Biber hat (in unseren Breiten) keine natürlichen Feinde.</p> <p>Er muss dezimiert werden. Schutzstatus soll aufgehoben werden.</p> <p>Abschuss nur in Ausnahmefällen möglich.</p>	<p>Es ist richtig, dass der Biber keine natürlichen Feinde hat. Allerdings kommen einige Biber auch in Folge von Revierkämpfen oder im Straßenverkehr ums Leben. Zudem sterben Biber auch durch Umweltereignisse, z.B. Hochwasser oder Blitzschlag im Gewässer.</p> <p>Der Biber ist ein nach europa- und bundesrechtlichen Vorschriften sog. besonders und streng geschütztes Tier. Eine Tötung dieser Tiere ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich nicht erlaubt. Das Gesetz definiert aber auch Ausnahmen von diesem Grundsatz. Nur dort, wo diese Ausnahmevoraussetzungen vorliegen, werden auf Antrag Ausnahmen erteilt. Die Art des Abfangs – durch Fallen oder Abschuss – ist im Gesetz selbst nicht verbindlich vorgegeben.</p> <p>Ob der Schutzstatus im Ganzen aufgehoben werden soll, liegt weder in der Entscheidung der Verwaltung noch der Kommunalpolitik, sondern allein in der des Gesetzgebers. Das Landratsamt ist insoweit der falsche Adressat für Forderungen nach einer Lockerung oder Aufhebung des Schutzstatus des Bibers.</p>
<p>Fallen sind für deutsche Biber ausgelegt. Kanadische sind größer, Fallen gehen nicht zu und Biber entkommt.</p>	<p>Wir haben keine Nachweise für Kanadische Biber im Landkreis. Die Gemeinde Marxheim wollte vor einiger Zeit einen Nachweis erbringen, dass es sich in ihrem Gemeindegebiet um den Kanadischen Biber handelt und nicht um den europäischen. Nach unserem Kenntnissstand war die Probe aber negativ, d.h. kein Nachweis.</p> <p>Im Übrigen sind kanadische und europäische Biber in etwa gleich groß, sodass die Behauptung einer zu kleinen Falle schon aus diesem Grund nicht nachvollzogen werden kann.</p>

<p>Fangquoten sind recht übersichtlich. 17-31 Tiere in den letzten drei Jahren.</p>	<p>Um Missverständnissen vorzubeugen sei erwähnt, dass das Gesetz keine „Fangquote“ versieht. Vielmehr wird bei der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung auf das Vorliegen der Ausnahmetatbestände in einem Gebiet abgestellt, nicht auf Quoten. Deshalb können, sofern die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung vorliegen, alle dort ansässigen Biber abgefangen werden. Eine vorgegebene Quote gibt es dabei nicht.</p> <p>Um den Abfang von Bibern in den genehmigten Gebieten zu optimieren, wurde im September nochmals eine Schulung vom Landratsamt für die Personen, die mit dem Fallenfang betraut sind, angeboten. Die Veranstaltung war gut besucht.</p>
<p>Abfanggenehmigung dauert 2 Monate – außer Leib und Leben sind in Gefahr</p>	<p>Die diesbezügliche Aussage einer Gemeinde ist nicht zutreffend. Die betreffende Gemeinde verfügt über zwei Abfanggenehmigungen. Eine Genehmigung wurde am 09.11.2015 beantragt und eine Woche später am 16.11.2015 nach umgehender Sachverhaltsermittlung erteilt. Ebenso wurde die zweite Genehmigung aufgrund einer Mitteilung des Biberberaters am 14.03.2017 bereits 3 Tage später am 17.03.2017 erteilt. Die Aussagen bzgl. der langen Bearbeitungsdauer können insofern nicht nachvollzogen werden. Bei Bedarf werden Genehmigungen sogar telefonisch erteilt und nachträglich schriftlich bestätigt.</p>
<p>Fang nur in Lebendfallen möglich.</p> <p>Biber müssen zum Landratsamt gebracht werden. Abgabe ist nur im Rahmen der Öffnungszeiten möglich (10-12 Uhr, nicht am Wochenende etc.). Dann erst kann ein Jäger den Biber erlegen. Biber wird so oder so erlegt.</p>	<p>Es war Konsens beim Runden Tisch mit Vertretern der Landwirtschaft, der Jägerschaft, der Forst- und Teichwirtschaft, dass die Entnahme des Bibers an den genehmigten Orten überwiegend mit einer Lebendfalle und anschließender Tötung durch einen vom Landratsamt beauftragten Jäger erfolgen soll. Grund hierfür waren mehrere Überlegungen: Neben dem Sicherheitsaspekt (Stichwort: „Schießen auf Wasser“) waren auch Jagd- und Tierschutzgründe von Bedeutung (Biber fällt</p>

	<p>nicht unter das Jagdrecht, bei einem verletzten Tier muss Nachsuche möglich sein, Totes Tier muss geborgen werden können, was im Wasser schwer ist).</p> <p>Auch praktische Gründe spielen eine Rolle. So berichtete Frau Bürgermeisterin Wagner in der Bürgermeisterdienstbesprechung von Ansitzzeiten beim Schießen von bis zu 20 Stunden, während das Aufstellen der Falle evtl. 30 Minuten oder weniger dauert und die Falle zudem nur 1 x am Tag (bei starkem Frost auch zweimal am Tag) kontrolliert werden muss. Der Aufwand ist hier ungleich geringer.</p> <p>Nachdem die Fallen am Morgen zu prüfen sind, sollte der Biber nach Möglichkeit auch bereits am Vormittag zum Landratsamt gebracht werden. Die gefangenen Biber können aber auch außerhalb der genannten Zeiten zum Landratsamt gebracht werden und werden angenommen. Eine telefonische Ankündigung sollte aber in jedem Fall erfolgen. Vor dem Wochenende sind die Fallen rechtzeitig zu schließen. Dies ist im Genehmigungsbescheid ausdrücklich so festgesetzt. Die Schließung der Fallen erfolgt sinnigerweise am Freitagmorgen nach der Kontrolle. Ein Abfang am Wochenende darf damit nicht erfolgen. Darüber hinaus besteht hierfür u. E. auch kein Bedarf, da die Fanggenehmigungen vom 1. September bis zum 15.03. des Folgejahres gelten. Das ist ein Zeitraum von 6 ½ Monaten, in dem das Tier vom Erlaubnisinhaber gefangen werden kann. Die Genehmigungen werden in der Regel auch auf mehrere Jahre erteilt und können bei Bedarf und dem weiteren Vorliegen der Voraussetzungen verlängert werden.</p>
<p>Biberlöcher stellen Gefahr für Reiter, landwirtschaftliche Maschinen, Fußgänger etc. dar. Ganze Uferlöcher brechen weg.</p>	<p>Ja, Biberlöcher können eine Gefahr darstellen. In anderen Bundesländern, z.B. Baden-Württemberg oder Sachsen sind Gewässerrandstreifen zum Erhalt der Gewässerqualität durch Gesetz verpflichtend vorgeschrieben. In Bayern ist dies freiwillig.</p>

	<p>Zudem besteht in Bayern die Möglichkeit einer Förderung eines Randstreifens am Gewässer. Als Nebeneffekt können durch einen solchen Randstreifen auch Einbrüche, insbesondere von landwirtschaftlichen Maschinen verhindert werden. Laut den Richtlinien des StMUV können durch eine Streifenbreite von mindestens 10 m beiderseits des Gewässers ca. 95 % der Einbrüche verhindert werden.</p>
<p>Auch private Gärten sind betroffen.</p>	<p>Ja, auch private Gärten können betroffen sein. Auch insoweit stehen den Grundstücksbesitzern aber die Biberberater gerne zur Verfügung und helfen bei entsprechenden Schutzmaßnahmen.</p>
<p>Landwirte dürften bei Maschinenschäden sogar auf Entschädigungen vom Freistaat hoffen, sofern sie sich vorher auf fünf Jahre verpflichtet hätten, einen bestimmten Bereich am Ufer unberührt zu lassen</p>	<p>Hier liegt eine Verwechslung mit dem sog. „Vertragsnaturschutzprogramm“ vor. Dort besteht für den Landwirt die Möglichkeit, einen Randstreifen am Gewässer von der Bewirtschaftung freizuhalten, wenn er dies möchte und erhält dafür eine Gegenleistung in Geld. Für den Erhalt von Entschädigungen aus dem Biberschadensfonds ist eine derartige Selbstverpflichtung jedoch nicht Voraussetzung.</p>
<p>Biberschäden: Biber frisst Mais weg. In Laub hat der Biber 7 Obstbäume (im Rahmen der Dorferneuerung gepflanzt) angenagt.</p>	<p>Der Biber ist Vegetarier. Er frisst auch Feldfrüchte, z.B. wie Mais. Schäden über 50 Euro können vom Landwirt angemeldet werden. In Bayern gibt es – im Unterscheid zu anderen Bundesländern - einen Biberschadensfonds, aus dem Schäden der Land-, Forst- und Teichwirtschaft entschädigt werden können. Der Schaden muss dabei vor der Ernte dem Landratsamt gemeldet werden.</p> <p>Zu den Obstbäumen in Laub ist anzumerken, dass Herr Bürgermeister Höhenberger gegenüber dem Landratsamt eingeräumt hat, dass er zunächst den üblichen Pflanzschutz (Drahtose) nicht angebracht habe.</p>
<p>Biberfreunde befreien Tiere aus Lebendfallen (z.B. in Fremdingen)</p>	<p>Laut Gemeinde Fremdingen und Munningen soll dies tatsächlich der Fall gewesen sein. Deshalb beantragte bspw. die Gemeinde Fremdingen eine Abschussgenehmigung, was lt. Herrn Bürgermeister Merkt jedoch die aufwendigere Alternative sei.</p>

<p>Biberfang ist mit hohem personellen und finanziellem Aufwand für Gemeinden verbunden. Keine kommunale Aufgabe.</p>	<p>Eine Kostenübernahme durch den Staat oder den Landkreis ist nicht möglich, da hierfür bislang keine gesetzliche Grundlage besteht; diese kann nur der Gesetzgeber (auf Bundes- oder Landesebene) schaffen; Entsprechende Forderungen nur immer wieder an das Landratsamt Donau-Ries heranzutragen ist nicht zielführend. Unabhängig davon hatte sich das Landratsamt bereits für eine Ausweitung des Biberschadensfonds auf die Kommunen gegenüber dem StMUV ausgesprochen, was jedoch leider abgelehnt wurde.</p>
<p>Vorwurf Bürgermeister Malz: Man fühlt sich im Stich gelassen. Es passiert zu wenig.</p>	<p>Die Gemeinde Tapfheim ist bereits seit 2009 im Besitz einer Abfanggenehmigung im Bereich des Mühlbaches und des Reichenbaches. Während 2011 noch 6 Tiere von der Gemeinde gefangen wurden, war es 2013 nur noch 1 Tier und seither keines mehr. Herr Bürgermeister Malz macht von der Genehmigung keinen Gebrauch, erklärt aber dass zu wenig passiert. Auch Herr Malz sollte klar seien, dass insb. eine Kostenübernahme aus zwingenden rechtlichen Gründen nicht möglich ist (siehe dazu vorangehenden Punkt); weiterhin wurde der Gemeinde über die Jahre mehrfach klar darlegt, dass die gewünschte pauschale Abfanggenehmigung für das gesamte Gemeindegebiet rechtlich nicht möglich ist. Das geben die Ausnahmetatbestände des BNatSchG einfach nicht her. Die bewusste Erteilung einer solchen Genehmigung entgegen der gesetzlichen Vorgaben wäre nicht nur rechtswidrig; die Mitarbeiter der uNB würden sich dadurch sogar der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Mitwirkung an einer Umweltstraftat aussetzen, was bei allem Verständnis für die Sorgen der Gemeinden den Mitarbeitern des LRA nicht zugemutet werden kann;</p> <p>Dennoch: Sofern Gemeinden künftig entgegen der fachlichen Empfehlung der uNB im Rahmen der Ausnahme-genehmigungen eine Abschuss- statt einer Abfanggenehmigung wünschen, so hat der</p>

Landrat entschieden, dass dem künftig Rechnung getragen wird; er verweist dabei allerdings darauf, dass die Verantwortung für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung und die damit verbundene Risikotragung damit auch allein bei den Kommunen und nicht dem LRA liegt.

Damit sind die Möglichkeiten, die das Landratsamt zur Eindämmung der Biberpopulation ergreifen kann, nun gänzlich ausgereizt. Für weitergehende Maßnahmen muss der Gesetzgeber tätig werden.